

LENK

Gutenbrunnenstr. 17b
T +41 33 736 88 88

GSTAAD

Kirchstrasse 7
T +41 33 748 78 88

SPIEZ

Oberlandstrasse 10
T +41 33 655 80 80

info@troag.ch
www.troag.ch

SEHR GEEHRTE KUNDEN UND GESCHÄFTSFREUNDE

Obschon mit den angelaufenen Impfungen Licht am Endes des Tunnels vermutet werden darf, ist Corona noch nicht ausgestanden. Die auf den 22. März 2021 erwogenen Lockerungen in unser aller Leben konnten leider nicht umgesetzt werden. Neben der Kurzarbeit und dem EO-Erwerbsersatz steht im Kanton Bern nun die Härtefallfinanzierung zur Verfügung. Gesuche hierfür müssen bis spätestens Ende Juli eingereicht werden. Alle aktuellen Links zu den «Corona-Hilfen» finden Sie auf unserer Website www.troag.ch. Unser Team steht Ihnen bei Fragen zum Härtefall gerne zur Verfügung.

Durch Corona haben wir realisiert, dass sich viele Meetings auch mit digitalen Tools umsetzen lassen. Dies war im ersten Moment eine grosse Erleichterung, konnten wir damit doch unsere Kunden auch in dieser stürmischen Zeit eng begleiten. Mit der Dauer des Einsatzes der neuen Tools haben wir aber gemerkt, dass eine digitale Besprechung oft nicht die gleiche Qualität hat. Wir freuen uns auf jeden Fall, Sie hoffentlich schon bald auch wieder öfter persönlich zu treffen. Wo sinnvoll und angezeigt werden wir die «neuen» Tools jedoch sicher auch in der Nach-Corona-Zeit verwenden.

In eigener Sache



Die Einbindung von jungen Fachkräften auf allen Führungsebenen ist ein wichtiges Kredo der T&R Oberland AG. Es ist uns daher eine sehr grosse Freude, Ihnen mitteilen zu können, dass Cristan Haldi per 1. März 2021 in den Partnerkreis der T&R aufgenommen wurde. Nach seiner mehrjährigen Tätigkeit für die Wirtschaftsprüfungsunternehmung KPMG trat er im Jahr 2016 in die T&R ein und wirkt seither in sehr wertvoller Weise beim Ausbau und der Weiterentwicklung unserer Firma mit. Sein profundes Fachwissen, seine verlässliche Arbeitsweise und sein sehr guter Zugang zu Kunden

und Mitarbeitenden wird auf Partnerstufe noch zusätzlich Wirkung entfalten. Wir wünschen Cristan Haldi in seiner neuen Funktion alles Gute und freuen uns auf die weitere fruchtbare Zusammenarbeit mit ihm.

Neu zur T&R gestossen ist per 1. März Doris Maurer. Sie war mehrere Jahre bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern sowie bei der Gemeinde Saanen tätig und ergänzt nun das Team-Gstaad bei der Bearbeitung von Steuermandaten. Wir wünschen ihr viel Spass bei der Arbeit für unsere Mandanten und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Immer öfter wünschen sich Unternehmer ein umfassendes Dienstleistungspaket von uns, welches ihnen mehr Freiraum, eine hohe Flexibilität und eine gute finanzielle Planbarkeit bietet. Basierend auf diesen Kundenwünschen haben wir das neue Angebot «360°-Service» entwickelt. Das Servicepaket beinhaltet eine effiziente und modulartige Auslagerung des Buchhaltungsprozesses. Sie können nur einzelne Teile des Buchhaltungsprozesses auslagern oder eine Rundumlösung von der Kreditorenbewirtschaftung über die Lohnbuchhaltung bis zur Archivierung bei uns platzieren, dies zu einem monatlichen Pauschalbetrag. Mehr erfahren Sie im beiliegenden Kurzporträt des «360°-Service». Könnte dies allenfalls auch Ihrem Wunsch nach weniger Ballast entsprechen? Rufen Sie uns einfach an, wir erzählen Ihnen gerne mehr dazu.

Per Anfang Mai werden wir unsere Büroöffnungs- und Telefonzeiten leicht anpassen und stehen Ihnen ab dann sehr gerne wie folgt zur Verfügung:

Montag bis	
Donnerstag	08.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Freitag	08.00–12.00 Uhr und 13.30–16.00 Uhr

Herzliche Grüsse
T&R Oberland AG

COVID-19 HÄRTEFALLUNTERSTÜTZUNG

Einleitung

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung erlassen. Sie ist am 14. Januar und am 19. März 2021 überarbeitet worden. Weitere Änderungen sind möglich. Diese dürften sich jedoch auf die Anpassung einzelner Parameter bei der Definition von Härtefällen beschränken, so dass die hiernach thematisierten Fragen und die Antworten darauf ihre Gültigkeit behalten sollten.

Worum geht es?

Die Covid-19-Härtefallverordnung setzt den Rahmen, um Unternehmen, die von den behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie besonders stark betroffen sind, finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. Als besonders stark betroffen gelten dabei Unternehmen, die entweder überdurchschnittlich hohe Umsatzeinbussen erlitten haben oder deren Geschäfte aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen bleiben mussten. Wer die Kriterien erfüllt, kann sich mit einem Unterstützungsgesuch an die zuständige Stelle im Sitzkanton der Unternehmung wenden.

Zum Beispiel gibt nachfolgende Abbildung einen guten Überblick über die Voraussetzungen und die verschiedenen Fälle im Kanton Bern (Quelle: vol.be.ch). Die Regelungen in anderen Kantonen können in Details davon abweichen.

Unterstützung erhalten – was nun?

Nachfolgend sollen einige Fragen im Zusammenhang mit erhaltenen à-fonds-perdu Beiträgen geklärt werden. Auf die Bürgschaften wird nicht näher eingegangen.

Wie ist die Zahlung zu verbuchen?

Da die Zahlung auf einen (hoffentlich!) ausserordentlichen Umstand zurückzuführen ist, sehen wir eine Verbuchung als ausserordentlichen Ertrag als sachgerecht. Damit ergibt sich für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften automatisch die Pflicht, im Anhang eine Erläuterung zur erhaltenen Unterstützung aufzuführen.

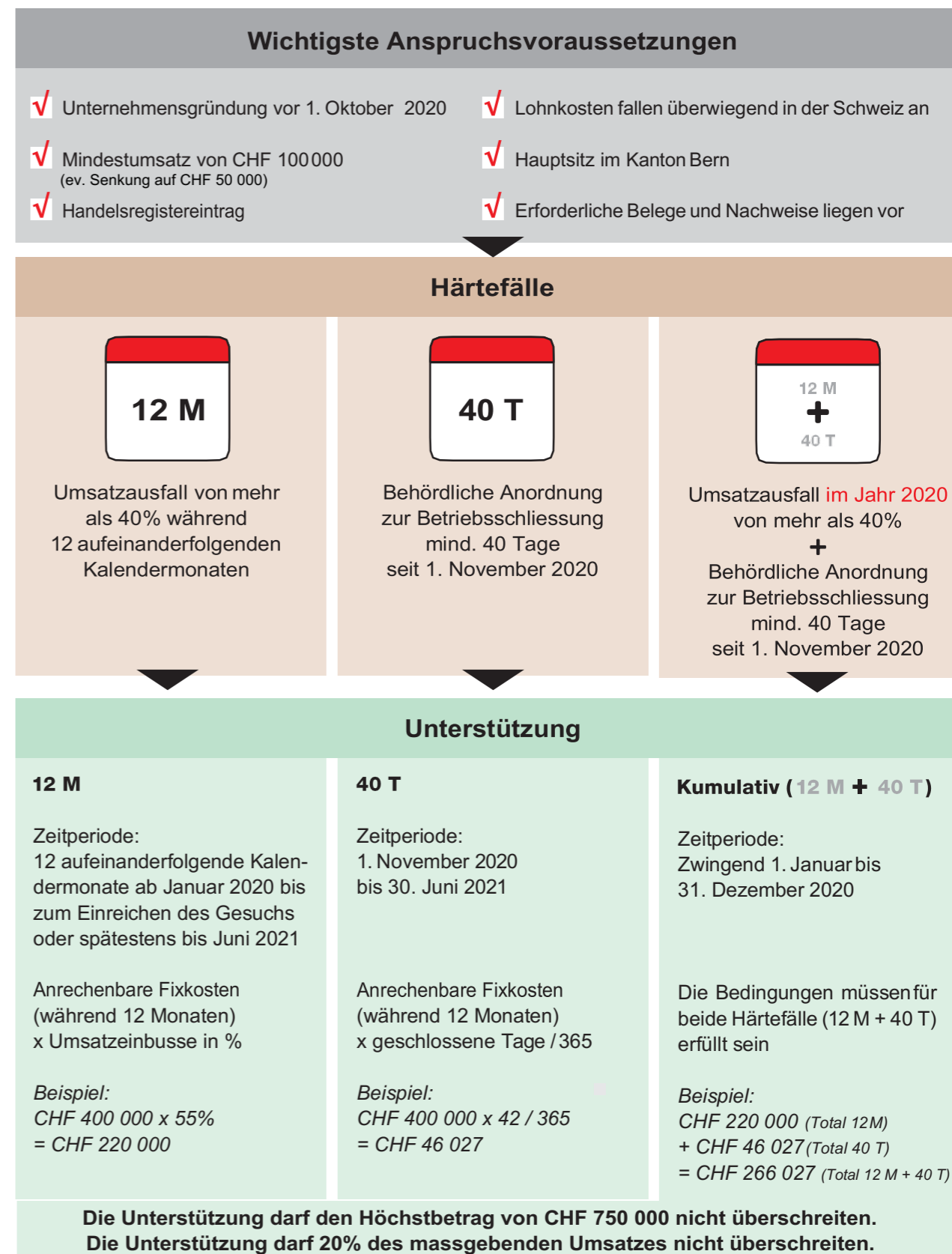
Was bedeutet dies für die Gewinnsteuern / Einkommenssteuern?

Durch die Verbuchung als Ertrag verbessert sich das steuerbare Ergebnis der Periode à-priori. Das Ersuchen um einen Härtefallbeitrag und die Plafonierung der Beiträge legen jedoch die Vermutung nahe, dass die Gewinnsteuern (oder Einkommenssteuern bei Selbständigerwerbenden) in der betreffenden Periode kaum ein grosses Thema sein dürften.

Hat dies Konsequenzen auf die Mehrwertsteuer?

Die Unterstützungsleistung gilt aus Sicht der Mehrwertsteuer als Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Genauer handelt es sich um eine Subvention zur Deckung oder Minderung des Betriebsdefizits. Nicht-Entgelte lösen keine Umsatzsteuer aus. Auf der anderen Seite ziehen sie bei Unternehmen, welche die MWST nach der effektiven Methode abrechnen, eine Vorsteuerkürzung nach sich. Dabei ist die Kürzung grundsätzlich im Verhältnis der erhaltenen Subvention zum Gesamtumsatz (ohne MWST) vorzunehmen. Vereinfachend kann auch auf der erhaltenen Subvention die MWST zum Normalsatz berechnet und in Ziffer 420 des MWST-Formulars als Vorsteuerkürzung deklariert werden. Dabei gilt der Subventionsbetrag als inkl. MWST. In beiden Fällen ist die erhaltene Unterstützungsleistung unter der Ziffer 900 auszuweisen. Das vereinfachte Verfahren lohnt sich in erster Linie bei hohen Vorsteueraufkommen (z. B. wenn investiert wurde). Bei niedrigen geltend zu machenden Vorsteuern dürfte man mit der effektiven Methode dagegen besser fahren. Sicher ist in jedem Fall eine überschlagsmässige Berechnung im Voraus zu empfehlen. Einfacher haben es in dieser Beziehung die nach der Saldosteuersatz-Methode abrechnenden Unternehmen. Bei ihnen ist der erhaltene Betrag ohne Konsequenzen unter der Ziffer 900 der entsprechenden Semester-Abrechnung zu deklarieren.

Grafische Übersicht Kanton Bern





Was gilt es sonst zu beachten?

- Grosse Unternehmen (mit mehr als CHF 5 Mio. Jahresumsatz) können unter Umständen höhere Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen Umsatzrückgang von mindestens 70 % erleiden.
- Grosse Unternehmen müssen – bei Gewinnen im Jahr 2021 – die erhaltenen Unterstützungsgelder (anteilmässig) zurückerstatten.
- Innerhalb von 4 Jahren nach Erhalt einer Unterstützungsleistung dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden.
- Ebenfalls untersagt ist die freiwillige Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen oder die Vergabe von Darlehen an Gesellschafter, die Reduktion des Gesellschaftskapitals (Kapitalherabsetzung) oder die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen.
- Eine Unterstützungsleistung kann auch für einzelne Sparten einer Unternehmung beantragt werden. In dem Fall muss dem Gesuch eine Spartenrechnung beigelegt werden.
- Für die Behandlung der Gesuche und die konkrete Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen sind die Kantone zuständig.
- Gemäss Verordnung des Bundesrats können die Kantone nebst den vorstehend behandelten à-fonds-perdu-Beiträgen Bürgschaften, Garantien oder Darlehen vergeben. Eine Kombination von verschiedenen Unterstützungsmassnahmen ist dabei jedoch ausgeschlossen.
- Wer zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs in einem Konkursverfahren steckt oder sich in Liquidation befindet, hat keinen Anspruch auf eine Unterstützungsleistung.
- Gegen wen am 15. März 2020 ein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge lief, hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Unterstützungsleistung.
- Neben den vorstehend beschriebenen Sofortmassnahmen können Unternehmen weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen beantragen. Dabei sind die Gesuche frühzeitig einzureichen bzw. zu verlängern,

um allfällige Wartefristen zu vermeiden. Die absonderlich hohe Anzahl der eingereichten Gesuche hat zu Rückständen in der Bearbeitung und zu langen Wartefristen geführt. Es ist zu empfehlen, sich rechtzeitig bei der zuständigen Stelle nach dem Stand der Arbeiten zu erkundigen.

Was tun, wenn der Mindestumsatz nicht erreicht wird?

Wenn Sie selbständig erwerbend oder in Ihrem eigenen Betrieb angestellt sind und den jährlichen Mindestumsatz von CHF 50 000.– nicht erreichen, können Sie bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ein Gesuch um Corona-Erwerbsersatz stellen. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung sind ähnlich wie die vorstehend aufgeführten: behördlich angeordnete Betriebsschliessung oder erheblicher Erwerbsausfall. Die Leistungen werden auf der Basis des letzten verfügbaren AHV-pflichtigen Einkommens berechnet (mindestens CHF 10 000.–) und in Form von Taggeldern ausgerichtet. Der Maximalbetrag des Taggelds liegt dabei bei CHF 196.–.

Fazit

Die vielfachen Änderungen der Verordnungen und Massnahmen erschweren es zuweilen, den Überblick zu behalten, was gerade aktuell ist und was nicht. Es lohnt sich für die Betroffenen, sich regelmässig auf den entsprechenden Websites der Kantone zu informieren. Dort sollten die aktuellen Verordnungen und Formulare aufgeschaltet sein. Die häufig ebenfalls vorhandenen Fragen und Antworten können ebenfalls wertvolle Hilfe bieten. Für weitere Unterstützung können Sie sich gerne an uns wenden.